

Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden
Band: 1 (1884)

Artikel: Geschichtliche Uebersicht über die Entstehung und die Veränderungen der Landesfondationen von Nidwalden bis zum Jahre 1869
Autor: Deschwanden, K. von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-698260>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beschichtliche Uebersicht

über die

**Entstehung und die Veränderungen der Landes-
fondationen von Nidwalden bis zum Jahre 1869.**

von Dr. K. von Deschwanden, Fürspreh, Stans.

V o r b e m e r k u n g.

Die vorliegende Abhandlung wurde ursprünglich nicht zum Zwecke einer wissenschaftlich gehaltenen historischen Mittheilung verfaßt, sondern bildete die Einleitung eines für administrative Zwecke gebildeten geschäftlichen Berichtes über eine gewisse Seite des herwärtigen Finanzwesens. Es darf daher nicht auffallen, wenn hier gewisse kleine Einzelheiten berührt werden, die Demjenigen, der sich um die Landesgeschichte im Allgemeinen bekümmert, nicht von Belang erscheinen, und anderseits Gegenstände, die der geneigte Leser vielleicht ausführlicher behandeln wissen möchte, oft kurz abgethan werden. Wo in Betreff der Quellen nicht etwas Besonderes bemerkt wird, liegen der Arbeit durchweg die im Landesarchiv Nidwalden vorhandenen Materialien zu Grunde.

I. Die ältere Zeit.

a. Allgemeines.

Lange Jahrhunderte herab scheint unser Landeshaushalt auf sehr primitive und patriarchalische Weise gestaltet gewesen und verwaltet worden zu sein. Wo nicht kriegerische Vorfälle den Bezug einer Landsteuer nöthig machten, was, beinebens bemerkt, mindestens schon 1633, nicht wie oft angenommen

c. Der Bischofzellerfond.

Dieser findet seinen Ursprung in einer päpstlichen Bulle vom 9. Febr. 1617, vermöge welcher Papst Paul V. mehreren katholischen Ständen, unter denen auch Nidwalden, wegen Beschützung des katholischen Glaubens in Bischofzell zur Zeit der Reformation das Collatur- und Wahlrecht des Collegiatstiftes St. Pelagi in Bischofzell verliehen hat. — Dieses Wahl- und Collaturrecht wurde vom Stande Thurgau den 10. Sept. 1810 mit fl. 21,000 losgekauft. Nidwalden erhielt hievon ₣ 7420. Dazu kamen in der Folge noch ₣ 14,080, welche aus vorge schlagenen Zinsen des Diözesanfondes angekauft wurden.

Die bischöfliche Curia genehmigte den erwähnten Loskauf in der Erwartung, es werde diese Loskaufsumme nur zu sittlich religiösen Zwecken verwendet, was Seitens des Kantons zugesichert wurde.

Im Jahre 1852 betrug dieser Fond ₣ 21,500 und Gl. 456 Sch. 7 und wurde dann mit bischöflicher Genehmigung gänzlich für Bildung des Kantonschulfondes verwendet.

d. Der Diözesanfond.

Während dem Bestande des Bisthums Constanz gehörte bekanntlich ein bedeutender Theil der Schweiz, der auch Nidwalden umfaßte, zum Sprengel desselben. Nach der Säcularisation dieses Bisthums im Jahre 1803 fiel dessen weltliches Besitzthum an den Churfürst von Baden. Hinwieder beschwerten sich die ehemaligen Bisthums-Kantone, denen hierdurch die materiellen Hülfsmittel, die kirchlichen mit der Zugehörigkeit an einen Bischofsitz verbundenen Bedürfnissen zu befriedigen entzogen würden. Nach längern Verhandlungen wurde durch Vertrag vom 6. Febr. 1804 für die kirchlichen Bedürfnisse und Ansprüche des unter dem Constanzischen Bisthum gestandenen Kirchensprengels in der Schweiz eine Summe von fl. 300,000 ausgesetzt. Als Maassstab für die Vertheilung dieser Summe

unter die beteiligten Kantone wurde die Zahl der im Jahre 1811 lebenden Kommunikanten als entscheidend erklärt. Auf Nidwalden fielen hienach Schweizer Fr. 13,466. 40 oder Gl. 10,099 Sch. 30. — Mit der Nuntiatur walteten lange Verhandlungen über die Frage, ob dieser Fond nicht als ausschließliches Kirchengut einzig der Verwaltung der Kirche zu unterstellen sei. In einer Uebereinkunft von 1824 ward endlich bestimmt, daß ausnahmsweise die Verwaltung dieser Dotation der Regierung überlassen bleibe, der Fond selbst aber auf ewige Zeiten Eigenthum der Kirche sein solle.

Wie oben erwähnt, wurden später aus dem Vorschlage dieses Fonds $\text{Fr. } 14,080$ dem Bischofszellerfonde einverleibt und im Jahre 1852 wurden neuerdings Gl. 5000 Vorschlag mit bischöflicher Genehmigung dem Kantonschulfond zugewendet. Den übrigen Theil des Diözesanfondes zog die Regierung als verzinsliches Anleihen zur Hand und behändigt hiefür jährlich dem für diesen Fond besonders bestellten Verwalter die betreffenden Zinsen.

e. Kleineres.

Kleinere Guthaben, die aber ebenfalls als Landesfonde zu betrachten sind und gleich dem Siechenfond speziell für Armenzwecke gewidmet werden, sind nachfolgende.

1. Während der Vereinigung des Thales Engelberg mit Nidwalden leistete bei Errichtung der Armenverwaltungen im Jahre 1811 das dortige Kloster eine Vergabung an den Armenfond von Nidwalden von $\text{Fr. } 42,666\frac{2}{3}$ N. W. — Als im Jahre 1815 das Thal Engelberg wieder von Nidwalden wegfiel, verpflichtete sich Nidwalden durch Vertrag vom 8. August 1816 an Engelberg einen Drittheil dieses Armenfonds zu restituiren. Mit weitem 28,000 Fr. kaufte Nidwalden zufolge Schiedspruch v. 10. August 1825 das Niederlassungsrecht der Thalleute von Engelberg und

das Weggeld im Grafenort los. So blieben von dem ursprünglichen Engelberger-Armenfond bei Nidwalden noch $\text{Fr. } 444 \text{ Sch. } 4 \text{ Nidw. W.}$ oder $\text{Fr. } 266\frac{2}{3} \text{ Obw. W.}$

Der alte Engelbergerfond mit Bemerkung der inzwischen eingetretenen Veränderungen ist verzeichnet in einer Abtheilung des neuern Siechenfondurbars. Der obbemerkte noch übrig gebliebene kleine Rest ist im Urbar über die obrigkeitlichen Gülten vorgemerkt.

2. Bei Bildung der Armenverwaltungen im Jahre 1811 verpflichtete sich das Kloster St. Klara zu einem jährlichen Beitrag von Gl. 200 und bekannte hiefür eine Gült auf sämtlichen Klostergütern. Vom Zins fließen Gl. 80 direkt an die Armenverwaltungen, Gl. 120 hat das Kloster selbst auszutheilen sich vorbehalten. — Die betreffende Gült von Gl. 4000 ist ebenfalls in einer Abtheilung des neuern Siechenfondurbars ausführlich vorgemerkt.

Diese kleinen Fonds, die wie der Siechenfond speziell Armenzwecken dienen, liegen indessen ebenfalls zur Aufbewahrung im hoheitlichen Archiv.

f. Der Kantonalschulfond.

Eine Fondation neuesten Datums, die aber auch als Landesfond betrachtet werden muß, ist der Anno 1852 geschaffene Kantonalschulfond. Er wurde gebildet: aus dem Nachlaß der Sonderbundschuld, den erwähnten Beiträgen aus dem Wiener- und Diözesandfonde, dem Bischofzellerfond und einigen Zuschüssen aus der Staatskasse. Der Fond erhielt durch Beschluß des Landrathes eine Höhe von Fr. 50,556 und wird abgesondert verwaltet. Bezüglich seiner Administration besteht ein gut angelegter Urbar.

g. Bestimmungslose Gülten.

Endlich besteht nicht ein Fond, wohl aber eine Sammlung von Gülten auf dem hoheitlichen Archive, deren Herkunft

und Bestimmung unbekannt ist. Eine große Zahl derselben wird daher rühren, daß Gülden zur Entfiegung der Kanzlei übergeben, von derselben aber, nachdem entweder einfach das Siegel abgenommen worden, oder auch selbst ohne Beachtung dieser Maßregel, bei Seite gelegt und später auf das Archiv gethan wurden, ohne daß man den betreffenden Instrumenten eine sachbezügliche Bemerkung beifügte oder hierüber eine offizielle Controle eröffnete. Erst Hr. Landschreiber A. Odermatt sel. brachte diese bestimmungslosen Gülden Anno 1855 in ein Verzeichniß. Wir verglichen beispielsweise eine Anzahl dieser Gülden mit den einschlagenden Gülden-Protokollen und entdeckten bei einigen, die anscheinend in ungeschwächter Rechtskraft dastehen, daß an ihrer Stelle Gewährsbriefe errichtet worden sind. Zins hiebon wird keiner bezogen.

Herunter bis zum Jahre 1869, mit welchem wir unsern flüchtigen Ueberblick schließen, haben sich also als obrigkeitliche Fonds erhalten oder im Laufe der Zeit gebildet: Die obrigkeitlichen Gülden, der Wienerfond, der Siechenfond, der Stolzische Stiftungsfond, die angegebenen kleinern Fonds für Armenzwecke, der Kantonschulfond. Die bestimmungslosen Gülden können aus angegebenen Gründen hier nicht aufgezählt werden.

Hinter allen genannten Foundationen aber steht als beständiger Reserveposten das Steuerkapital der getreuen, lieben Landleute von Nidwalden.



wird, erst 1712 der Fall war, waren, soweit uns die ältern Gesetze auf das damalige Finanzwesen Schlußfolgerungen erlauben, die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben so gestaltet, daß je am Ende eines Rechnungsjahres wohl kaum mehr als eine bescheidene Hand-Casse dem Säckelamte zur Verfügung stand, wogegen dann aber auch das Kapitel der Staatsschulden lange eine in der Regel unbekannte Sache war. Wichtigere Einnahmequellen, aus denen sich eigentliche Fonds hätten bilden können, waren die sogenannten Pensionen-Gelder, die das Land zu Folge Bündnissen und Verträgen von fremden Fürsten bezog. Aber diese Summen wanderten allermeist unter dem Namen „Austheilgeld“ als eine baare Dividende in die Hand der einzelnen Landleute und nur ausnahmsweise verfügte die Nachgemeinde, daß ein Theil dieser Gelder der Landes-Casse zugewendet werden solle.

Andere Quellen erheblichen Einkommens, wie das Salzmonopol, das Weinumgeld und der Ausgangs-Zoll bildeten sich erst im 17. Jahrhundert.

Solcher Art dürfte leicht erklärlich sein, daß lange Zeit herab das Bedürfniß einer regelrechten bureaukratischen Inventur über das Landesvermögen sich nicht geltend machte.

b. Der Schatz.

Im Jahre 1611 beschließt die Landsgemeinde analog dem Vorgehen in den Nachbarländern die Anlage eines sogenannten Schatzes, gebildet aus dem sogeheißenen Quoder der Landvögte und Gesandten und demjenigen der neu angenommenen Landleute. Dieser Schatz hatte aber mit dem gemeinen Landeshaushalte nichts zu thun, sondern war ausschließlich bestimmt, bei Landeskriegen die Kosten militärischer Auszüge zu bestreiten, soweit er hiefür hinreichte, wie solches z. B. 1620 bei den Unruhen in Bünden, 1633 beim Einfall der Schweden in's Thurgau und 1712 beim Billmergerkrieg der Fall war. Ueber den Betrag dieses Schatzes sind uns keinerlei Angaben bekannt.

Im sogenannten Thurm liegen zwei, jetzt in besondere Umschläge getrennte Hefte, die offenbar nur eines bilden, und Rechnungen von 1615 bis zirka 1670 enthalten, beschlagend einzelne Personen, die Gelder in den Schatz schuldeten, und die Art, wie sie solche entrichteten, und einzelne aus dem Schatz bestrittene Ausgaben, ohne daß man hierdurch zu einer Uebersicht des Vermögensbestandes gelangen könnte.

Dem Namen nach wenigstens bestand dieser Schatz bis tief in's 18. Jahrhundert hinein, wenigstens wurden noch fortwährend die gesetzlichen sog. Schatz- oder Schlüsselherren gewählt. Das Objekt ihrer Administration aber wird nach dem Billmergerkriege von 1712, in welchem überhin der Antheil an einigen Vogteien verloren ging, herab bis 1798 kaum mehr beträchtlich gewesen sein, und was sich im Laufe der Zeit wieder etwa gebildet hatte, fand bei den Ereignissen des letztbenannten Jahres seine leicht erklärbare Verwendung.

c. Der Landsäckel.

Inzwischen aber bildete sich aus den übrigen Landeseinnahmen doch neben dem Schatze allmählig einiges Landesvermögen, das für den ordentlichen Haushalt bestimmt war. Eine vermehrte Aufmerksamkeit schenkte man demselben im Jahre 1660, in welchem die Nachgemeinde beschloß, daß Landvögte und Gesandte halb so viel, als sie in den Schatz zu legen haben, als Abgabe in den „Landsäckel“ einwerfen sollen. Es bildeten sich hieraus mit Beihülfe der übrigen disponiblen Quellen die später sogenannten obrigkeitlichen Gülden. Der Bestand derselben im Jahre 1798 war ₰ 98,600. Ueber sie wurden unseres Wissens zuerst 1686, dann wieder im Jahre 1762 und noch im Jahre 1800 ordentliche Urbarien angelegt, die vorhanden sind.

d. Der Salzvorrath.

Im Jahre 1694 beschloß die Nachgemeinde die Bildung einer eigenen Salz-Casse oder des sog. Salzvorrathes, wozu

nebst einem Theil des Gewinnes am Salzhandel eine nicht unerhebliche Auflage auf die Landesämter und dann wieder ein auf Landvogteien und Ghandteien umgelegtes Quoder verwendet wurde. Dieser Salzfond bestund Anno 1798, obwohl nicht lange vorher bedeutende Summen daraus für Anschaffung der Gradzuggewehre enthoben worden, sehr annähernd aus $\text{R} 40,000$ Gülden. Ueber den Bestand derselben bestehen Verzeichnisse aus den Jahren 1763 und 1800.

e. Der Siechenfond.

Ein obrigkeitlicher Fond alten Datums ist der „Siechenfond“. Das Siechenhaus bestand bekanntlich jedenfalls schon im 15. Jahrhundert, wahrscheinlich aber schon früher. Der Siechenfond aber bildete sich hauptsächlich in späterer Zeit. Im Jahre 1620 verzeichnete Landschreiber Bartholomä Odermatt als Bestand des Siechenfondes $\text{R} 930$; im Jahre 1664 betrug er $\text{R} 5090$, im Jahre 1781 $\text{R} 26,493$ und kam endlich bis 1811 auf den Betrag von $\text{R} 33,098$. Durch Verabreichung seiner Zinsen an die Armenverwaltungen hat seit 1811 kein Vermögenszuwachs mehr stattgefunden. Bekanntlich gehörte zum Siechenfond von Altem her auch der sog. Siechenwald.

Wir besitzen über den Siechenfond das alte Verzeichniß von 1620, welches dann durch verschiedene Hände bis 1781 fortgesetzt wurde. Im Jahre 1811 wurde ein neues Verzeichniß angelegt, welches ebenfalls vorhanden ist.

f. Das Kornamt.

Eine eigene Verwaltung während einem Theil der ältern Zeit bildet das Kornamt. Laut Nachrichten, deren urkundliche Quellen wir indessen nicht nachgesehen, bestund zu Ende des 18. Jahrhunderts das Guthaben dieser Verwaltung an Geld, Anforderungen und Frucht in Gl. 12,553. 27. 4.

g. Das Stolzische Stift.

Den 25. November 1713 stiftete Johann Conrad Stolz, Chorherr in Straßburg, eine Fondation, zufolge welcher der

Zins seiner auf dem Archive zu Sarnen liegenden Gülden im jährlichen Betrage von 722 Gulden unter dem Titel des Elisabethengeldes jährlich an St. Elisabethentag an Arme in Ob- und Nidwalden vertheilt werden soll. Der Antheil für Nidwalden trifft in jetziger Währung Fr. 571. 62. In der Stiftungsurkunde motivirt Stolz die verhältnißmäßig bedeutende Berücksichtigung von Nidwalden damit, daß ihrer sieben Brüder und eine Schwester in Stans geboren und getauft worden seien, daselbst in der deutschen und lateinischen Schule und in der Musik Unterricht erhalten und alle Vortheile genossen haben, ihr künftiges Glück zu machen, obwohl ihr Vater ein Luzerner gewesen sei. Die Vertheilung auf beide Kantonstheile wird indessen in der Stiftungsurkunde auffallender Weise nicht bezeichnet. Die Vertheilung an die Armen soll in den einzelnen Pfarreien durch den Pfarrer, einen Rathsherrn und den Kirchmeier erfolgen. Der Landrath von Nidwalden genehmigte die Stiftung mit Beschluß vom 23. April 1714. Das Armengesetz von 1811 erklärte diese Beiträge als eine Einnahme der Armen-Cassen. Indessen wird wenigstens jetzt wie früher die Vertheilung durch die Pfarrherren besorgt, ohne daß die Armenverwaltungen hiebei bethelligt wären. Die Fondation für Nidwalden besteht in Nidwaldner- und Altnachter-Gülden, die sämmtlich im Archive zu Sarnen aufbewahrt werden. Laut einem Rathschlusse vom 8. August 1853 bestimmt die Regierung den Einzüger der Zinsen sowohl für die herwärtigen als für die betreffenden Obwaldner-Gülden und bezeichnet ihm seine Löhnung. Mit Ausnahme einer Handliste behufs des Zinsbezuges und dessen Vertheilung auf die Pfarreien ist uns über diese Fondation kein offizieller Urbar bekannt geworden. (Unsere Angaben sind einem bezüglichen, im Pfarrhose zu Buochs liegenden Auszuge entnommen.)

h. Die Waldungen.

Wie der Siechenwald speziell dem Siechenhaus diente, so befanden sich seit älterer Zeit her der Brennwald, der Brunniswald, der Hinterbergwald und später der Kühlenwald im Eigenthum des Landes für Befriedigung allgemeiner Landeszwecke.

Das waren im Allgemeinen die Fonds des Landes, als die Ereignisse des Jahres 1798 und deren unmittelbare und mittelbare Folgen bedeutsam ändernd in die Verhältnisse eingriffen.

II. Aenderungen in Folge der helvetischen Revolution.

a. Allgemeines.

Die helvetische Regierung schlug über alles Landesvermögen die Hand. Die obrigkeitlichen Gülten und die Kapitalien des Salzvorrathes wanderten in die leeren Räume der sog. Verwaltungskammer des Kantons Waldstätten. Dasselbe soll mit der Kornkasse und dem Fruchtvorrathe geschehen sein. Wirklich scheint denn auch dieser letztere Fond unter dem Einflusse der helvetischen Behörden verschwunden zu sein. Ueber sein näheres Schicksal mangeln dormalen detaillirte Nachrichten. Eine Petition der Lokalmunicipalitäten des heutigen Nidwaldens an den Regierungstatthalter des Kantons Waldstätten vom 13. Jänner 1800 erwähnt, wie die Verwaltungskammer die Korngelder zur Hand gezogen und nicht mehr herausgegeben habe, und der Verfasser der Ueberfallsgeschichte fügt bei, daß der Kornvorrath von den helvetischen Behörden verkauft und nach geleerten Geldkassen an Staatsschulden verwendet worden sei.

b. Der Salzfond.

Nicht so eilfertig oder rücksichtslos wurde mit den Kapitalien des Salzvorrathes verfahren. Die Centralmunicipalität Stans, jene Behörde im Organismus der helvetischen Gewalten, die

die innern Landesangelegenheiten am ehesten zu vertreten geeignet war, bemühte sich diesen Fond von der Verwaltungskammer zurück zu erhalten und verwendete sich in dieser Richtung beim helvetischen Direktorium oder später so geheißenen Vollziehungsausschuß. Im Herbst des Jahres 1800 erfolgte dann auch wirklich die Rückgabe des Salzfondes von Seite der Verwaltungskammer an die Munizipalität und diese benutzte denselben, um Landessschulden daraus zu tilgen. Schon im Jänner 1801 wurde hiemit der Anfang gemacht. Auf dem erwähnten Verzeichniß von 1763 ist bemerkt, an welchen Kreditor jeder einzelne Kapitalbrief verabreicht worden sei. — Einige Gülten, nämlich Nr. 11, 21, 22, 25, 30 zusammen $\text{R} 4000$ sind hier verzeichnet, ohne daß denselben eine solche Bemerkung beigefügt worden und über deren Schicksal wir somit ganz genau nicht unterrichtet sind; dasselbe ist der Fall bezüglich ein dem Salzfond ebenfalls zuständig gewesenes Kindern Trübensee. Nachdem aber thatsam am Tage liegt, daß man sich im Allgemeinen entschloß, den Salzfond für die Tilgung von Schulden zu verwenden, dürfen wir wohl ohne Bedenken annehmen, daß jene Einzelstücke dem gleichen Schicksale erlegen seien und solcher Art der Salzfond 100 Jahre nach dem Beschluß seiner Anlage verschwunden sei.

c. Die obrigkeitlichen Gülten.

Im Herbst 1801 gelang es auch, die Rückgabe der obrigkeitlichen Gülten beim helvetischen Vollziehungsausschuße zu erwirken. Man ließ dann dieselben unangetastet bis zum Jahre 1804. Dann beschloß die Landsgemeinde zur Tilgung der noch vom Jahre 1798 herrührenden Landessschulden, im Betrage von Gl. 29,489. 28. 2. diese obrigkeitlichen Gülten nebst dem Brennwald zu verwenden. In Folge dieses Beschlusses wurde denn auch diesem Fond nachdrücklich zu Leibe gerückt. Es besteht über die Liquidation der benannten Schuld ein eigenes Protokoll, worin mit Hinweis auf den damals neuesten

Urbar von 1800 angegeben ist, an welchen Kreditor jede einzelne Gült veräußert worden; dieselbe Bemerkung wird dann jeweilen im Urbar selbst mit einer Bleistift-Notiz wiederholt. Doch irrt man, wenn angenommen wird, es seien bei diesem Anlasse sämtliche $\text{K} 98,600$ veräußert worden. Eine Vergleichung des Urbars von 1800 mit dem spätern von 1806 und ein Ausweis in dem noch vorhandenen Rechnungsbuche des damaligen Landsäckelmeisters Trachslor zeigt genau, daß $\text{K} 17,260$ und Gl. 100 an Baargeldbriefen als Stammvermögen zurückblieben. Zudem scheinen viele Gülten mit dem Recht späterer Wiedereinlösung veräußert worden zu sein. Nach dem angeführten Rechnungsbuche des Säckelmeisters Trachslor wurde dann, nachdem einiges für den Brandschaden bestimmte Geld flüssig geworden, von diesem Wiedereinlösungsrecht wirklich Gebrauch gemacht. Daher kommt es, daß gegenwärtig unter den obrigkeitlichen Gülten mehrere vorhanden sind, welche anfänglich gemäß dem erwähnten Liquidations-Protokoll an einzelne Kreditoren abgetreten worden.

Nach diesen weitgehenden Veränderungen wurde nun im Jahre 1806 für die obrigkeitlichen Kapitalien ein neuer Urbar angelegt, welcher nun selbstverständlich die Gülten des Salzfonds nicht mehr enthält, die sein Vorgänger vom Jahre 1800 noch verzeichnet hatte, auch die im Jahre 1804 und 1805 veräußerten und nicht wieder eingelösten Kapitalien wegläßt, dagegen die in Folge der Zeit neu hinzugekommenen wieder nachträgt. Es haben sich dann in Folge neuer Erwerbungen die obrigkeitlichen Gülten wieder auf eine Höhe von $\text{K} 92,197$ Sch. 7 erstiegen.

Um Mitte der 40er Jahre wurde dann auch ein offizielles regelrechtes Zinsbuch behufs des Zinsbezugs für diese Gülten angelegt. Dieses in Verbindung mit dem Anno 1806 begonnenen und bis auf dato fortgesetzten Urbar bilden nunmehr die damaligen offziellen Unterlagen für die Controle dieses Theiles des Staatsvermögens.

d. Siechenfond und Stolzenstift.

Der Siechenfond und das Stolzische Stift als Fonds für besondere Zwecke scheinen von der Habsucht und Geldnoth der helvetischen Behörden verschont worden zu sein und bestanden nach wie vor als Landesfonds für Armenzwecke fort.

III. Die neuere Zeit.

a. Allgemeines.

Im 19. Jahrhundert kamen zu den über die Periode der Helvetik geretteten drei neue obrigkeitliche oder wenigstens unter obrigkeitlicher Verwaltung liegende, jedoch für spezielle Zwecke geeignete größere Foundationen: der Wiener-Ausmittlungsfond, der Bischofzellerfond und der Diözesanfond.

b. Der Wienerausmittlungsfond oder jetzt benannt Wienerfond.

Im Jahre 1815 wurden bekanntlich die ältern durch die Helvetik und die ihr folgende Mediation geänderten Verhältnisse zum großen Theile wieder hergestellt. Doch blieb als Grundsatz fest, daß die ehemaligen Landvogteien oder gemeinen Herrschaften als solche aufhören und selbstständige Kantone bilden sollen. Dafür aber wurden die ehemals regierenden Orte mit einer Aversalsumme von Fr. 500,000 entschädigt. Unter dem Einfluß der Wiener-Congreß-Mächte wurde bestimmt, daß diese Summe vorzugsweise für Unterrichtsanstalten verwendet werden solle. Auf Nidwalden trafen es hievon Gl. 19,195 Sch. 4. U. 4. Hieraus wurden in der Folge $\text{R} 75,648. 6. 4.$ Gülden angekauft. Ueber dieselben besteht ein ordentlicher Urbar; für die Rechnung über den Zinsbezug ist das für die obrigkeitlichen Gülden bestehende Zinsbuch eingerichtet.

Im Jahre 1852 wurden vom Wiener-Ausmittlungsfond $\text{R} 44,162$ Sch. 6 U. 2 zur Bildung des Kantonalerschulfondes abgetreten.